

DIPL.-PSYCH. SARAH FUCHS INNSBRUCKER STRASSE 45 10825 BERLIN  
**4 C 403/18**  
Amtsgericht Pankow/Weißensee  
Parkstraße 71  
13086 Berlin  
(Per Fax: 90245-400)

Briefannahme Amtsgericht  
Pankow/Weißensee  
Eing. 16.01.19  
2 .....Scheck .....Abschr.  
.....KM .....Akt. ....Ant.

Berlin, den 15.01.2019

**4 C 403/18**

Schreiben vom 03.01.2019  
Eingang: 08.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
den angegebenen Streitwert halte ich für weit überhöht. Es sollte maximal der  
Auffangstreitwert in Höhe von 5000€ geltend gemacht werden. Hierzu verweise ich  
auf folgende Rechtsprechung: BGH, Entscheidung vom 17.11.2015, II ZB 8/2014.

Zur sachlichen Zuständigkeit:

Das Gutachten ist einer Korrektur auf dem zivilrechtlichen Weg nicht zugänglich.  
Einwände gegen das Gutachten sind im familiengerichtlichen Verfahren vorzubringen.  
Wenn das familiengerichtliche Verfahren abgeschlossen ist, hat das Gutachten keinen  
weiteren Zweck. Es wird nicht weiter verwendet, daher werden die dortigen  
Ausführungen auch nicht weiter verbreitet.

Inhaltlich wird darauf verwiesen, dass die Sachverständige für die Erstellung  
familienpsychologischer Gutachten qualifiziert ist. Die „Mindestanforderungen an die  
Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ wurden vollumfänglich  
eingehalten. Die ausführliche Exploration beider Eltern wurde entsprechend dieser  
Standards mit der gebotenen Neutralität durchgeführt.

Nach Abgabe eines familienpsychologischen Gutachtens ist der Auftrag einer  
Sachverständigen beendet. Eine Sachverständige sollte nach Abgabe des Gutachtens  
mit den Eltern nur dann Kontakt halten, wenn dies vom Familiengericht ausdrücklich

gewünscht und genehmigt ist (siehe hierzu z.B. Salzgeber, J. (2015).  
Familienpsychologische Gutachten. München: Beck, S. 547).

Hierauf wurde Herr [REDACTED] in der E-Mail vom 20.08.2018 hingewiesen. Er wurde  
deswegen gebeten, sich mit seinem Anliegen an das Gericht (Familiengericht) zu  
wenden. Dies ist der übliche Weg, den Eltern nutzen können, wenn sie den Eindruck  
haben, im Gutachten nicht angemessen wiedergegeben worden zu sein. Vom  
Familiengericht erging bisher keine Aufforderung an die Sachverständige, zu den  
Einwänden von Herrn [REDACTED] Stellung zu nehmen.

Anhand der Unterlagen, die der Sachverständigen vom Familiengericht, Abteilung 22,  
nach Abgabe des Gutachtens zur Kenntnis übersandt wurden ergibt sich, dass Herr  
Wellmann im Verfahren 22 F 3123/16 am 03.09.2018 einen Antrag auf Ablehnung  
meiner Person als Sachverständige stellte. In diesem Antrag sind ab Blatt 156 der Akte  
genau die Einwände vorgebracht, die Herr [REDACTED] nun hier aktuell vorbringt. Der  
Antrag wurde mit Beschluss vom 27.09.2018 als unzulässig zurückgewiesen. Hiergegen  
legte Herr [REDACTED] am 08.10.2018 Beschwerde ein. Über den weiteren Fortgang  
liegen der Sachverständigen keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Sarah Fuchs